

§ 11 MedHygV (Brandenburg) — Dokumentation und Bewertung von nosokomialen Infektionen, Ausbruchsmanagement und Antibiotikaresistenzen

Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Leitungen der medizinischen Einrichtungen nach § 1 Satz 1 haben sicherzustellen, dass Patientinnen und Patienten, von denen ein Risiko für nosokomiale Infektionen ausgeht, frühzeitig identifiziert und geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Die Untersuchungen und Maßnahmen sind in der Patientenakte zu dokumentieren. Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass das Personal umfassend informiert ist und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen nicht verzögert wird.
- (2) Die Erfassung und Bewertung von nosokomialen Infektionen hat mit geprüften Verfahren, wie dem von der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingerichteten Kommission zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention empfohlenen Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System zu erfolgen.
- (3) Leitungen von Einrichtungen nach § 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind zu einer fortlaufenden systematischen Erfassung, Analyse und Bewertung von aufgetretenen Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen nach Festlegung und Definition des Robert-Koch-Institutes verpflichtet.
- (4) In den in § 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten medizinischen Einrichtung werden die Daten zu nosokomialen Infektionen, zu Antibiotikaresistenzen und zu Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs unter Anleitung der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers so aufbereitet, dass Infektionsgefahren aufgezeigt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und in das Hygienemanagement aufgenommen werden können. In den in § 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 genannten Einrichtungen erfolgt die Datenerfassung durch eine entsprechend qualifizierte Ärztin oder einen entsprechend qualifizierten Arzt nach § 5 Absatz 2.
- (5) Die erfolgten Änderungen der Organisations- und Funktionsabläufe müssen jährlich im Rahmen des Qualitätsmanagements geprüft und in die entsprechenden Verfahrensanweisungen übernommen werden.
- (6) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind zehn Jahre aufzubewahren, sie erfolgen nicht personen- oder patientenbezogen.

Zitiervorschlag: § 11 MedHygV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MedHygV/11>